

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 396/06 B

L 2 R 224/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 R 718/05 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Juli 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.7.2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die auf Befriedigung eines Gesprächs- und Informationsbedarfs zu einem Studium an der H. Fern-Hochschule im Studiengang Pflegemanagement gerichtete Klage des Klägers abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klage sei mangels Bestehens eines Rechtsschutzinteresses unzulässig. Das im Schreiben des Klägers vom 10.6.2005 angesprochene Unterstützungsbegehren habe aus der damaligen konkreten Studiensituation resultiert, die in dieser Form angesichts der fehlenden Fortführung des Studiums seit Sommer 2005 nicht mehr fortbestanden habe und bezüglich derer auch keine konkrete Aussicht auf eine Wiederholung in der damaligen Form erkennbar sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts der Kanzlei B. und Kollegen, Georgstraße 34, L. beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf die Rüge eines Verfahrensmangels gestützt werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Insbesondere war das LSG befugt, trotz Abwesenheit des Klägers im Termin vom 19.7.2006 in der Sache zu entscheiden. Eine Entscheidung trotz Abwesenheit eines Beteiligten ist ohne Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz möglich, wenn dieser gemäß § 110 Abs 1 Satz 2 SGG in der Ladung oder Terminsmitteilung



auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach § 126 SGG hingewiesen worden ist (vgl. *Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 110 RdNr 11, § 126 RdNr 2*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung oder Vertagung vorliegen (*Leitherer aaO § 111 RdNr 6d*) und diese beantragt wird bzw ein unvertretener Beteiligter wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (vgl. *BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11*). Ein erheblicher Grund für die Aufhebung eines Termins und seine Verlegung ist etwa die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Erkrankung eines nicht vertretenen Beteiligten (vgl. *BVerwG NVwz-RR 1999, 408 mwN; sa BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 12*). Der Kläger hat ausweislich der Ladungsverfügung des LSG vom 20.6.2006 eine Terminsmitteilung mit Hinweis auf § 126 SGG erhalten. Diese Norm sieht eine Entscheidung in der Hauptsache auch bei Ausbleiben eines Beteiligten im geladenen Termin vor. Ein erheblicher Grund für die Aufhebung des Termins und seine Verlegung ist nicht feststellbar. Zwar hat der unvertretene Kläger mit Schriftsatz vom 18.7.2006 geltend gemacht, den Termin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen zu können. Eine Erkrankung hat er jedoch nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen. Darüber hinaus hat er nicht zu erkennen gegeben, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen.

- 7 Ferner ist nicht zu beanstanden, dass das LSG die Entscheidung des Sozialgerichts (SG), die Klage sei unzulässig, bestätigt und damit keine Sachentscheidung getroffen hat. Ergeht ein Prozessurteil, obwohl die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, stellt dies einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dar. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt hier jedoch nicht vor.
- 8 Das LSG hat vielmehr zu Recht in Übereinstimmung mit dem SG die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. Der Kläger hat mit Schreiben vom 10.6.2005 bei der Beklagten um ein Informationsgespräch bezüglich seines Studiums nachgesucht, das ihm die Beklagte als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ursprünglich bewilligt, dann aber wegen Eignungsmängel des Klägers widerrufen hatte. Seit Sommer 2005 hat der Kläger nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG am Fernstudium nicht mehr teilgenommen. Angesichts des Abbruchs des Studiums ist kein Bedürfnis für eine Beratung über dieses zu erkennen.
- 9 Auch andere Verfahrensfehler, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich gestützt werden könnte, sind nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich. Soweit der Kläger rügt, ihm sei weder vom SG noch vom LSG Akteneinsicht gewährt worden, ist er darauf hinzuweisen, dass er diese ausweislich der Gerichtsakten in der ersten und zweiten Instanz nicht beantragt hatte. Ob die von ihm darüber hinaus geltend gemachten, das Verwaltungsverfahren betreffenden Beanstandungen zutreffen, ist für die hier zu prüfende Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2



Nr 3 SGG sind Verstöße grundsätzlich nur des LSG und ausnahmsweise auch des SG gegen Vorschriften, die das gerichtliche Verfahren regeln (vgl. hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 16a mwN).

- 10 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160 Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160 Nr 11) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich. Das LSG hat das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers verneint. Es entspricht allgemeinen Prozessgrundsätzen, dass jede Rechtsverfolgung ein Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen voraussetzt, und dass dieses Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn das begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Klägers nicht verbessern kann (vgl. für viele Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 vor § 51 RdNr 16a mwN). Angesichts des Abbruchs des Studiums ist nicht ersichtlich, wie eine Beratung der Beklagten über dieses Studium dem Kläger nützlich sein könnte.
- 11 Schließlich könnte auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 34 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 12 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 Abs 2 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

